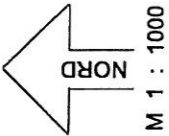


**GEMEINDE GLATTBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG**

7. Änderung

**BEBAUUNGSPLAN
ORTSGEBIET ENZLINGERBERG
VEREINFACHTE ÄNDERUNG
VOM 18.02.1997**
(GEM. §13 ABSATZ 1 BAUGB)



M 1 : 1000



FESTSETZUNGEN :

█ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND UND 1 ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDES SOCKELGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE, PULTDACH BAUGRENZENERWEITERUNG.



FIRSTRICHTUNG ALS VERSETZTES PULT



GRENZBEBAUUNG ZWINGEND



BAUGRENZE

GARAGE

GARAGEN UND CARPORTS INNERHALB DER BAUGRENZEN

ERSCHLIESSUNG

DIE ERSCHLIESSUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE IST DURCH REALTEILUNG UND ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE ZU SICHERN. GEH- UND FAHRRECHTE SIND NICHT ZUGELASSEN.

Ausgearbeitet:
Architekten
Dipl.-Ing. Wolfgang + Martin Schäffner
Wilhelmstraße 59, 63744 Aschaffenburg
Tel. 06021/450323

Aschaffenburg, 18.02.1997

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Die Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.



Glattbach, 19.02.97

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.04.1997 die Bebauungsplanänderung vom 18.02.1997 in der Fassung vom 18.02.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.



Glattbach, 16.04.97

Bürgermeister

Die Genehmigung/Anzeige einer Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am 6.6.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 214 BauGB wurde hingewiesen.



Glattbach, 6.6.1997

Bürgermeister